

Ulrich Ernst

Der lippische Schulstreit

oder der schwierige Weg zu demokratischen Ufern

Mit Erlaß des nordrheinwestfälischen Innenministers vom 23. November 1951 werden 112 lippische Schulleiter aufgefordert, den in Artikel 80 der Landesverfassung vorgeschriebenen Amtseid zu leisten.

Der Regierungspräsident in Detmold erhält die Anweisung, die Eidesleistung bei Androhung der Entlassung ohne Versorgungsbezüge zu erzwingen.

Diesem machtvollen Auftreten der Obrigkeit unterwerfen sich die lippischen Schulleiter und viele Lehrerinnen und Lehrer nur unter Protest.

In den Nachkriegsjahren schlug dieser Vorgang – insbesondere in Detmold – hohe Wellen, und er wirft nach 41 Jahren noch immer Fragen auf, worum es in dieser Kontroverse eigentlich ging.

Vordergründig stritt man (und später wird zu sagen sein, wer) um die Konfessionalisierung des Volksschulwesens, also Gemeinschaftsschule oder Bekenntnisschule.

Im Hintergrund spielte die verfassungsrechtliche Integration Lippes nach Nordrhein-Westfalen eine wichtige Rolle.

Über diese beiden Aspekte hinaus hatte der Streit aber auch eine sehr grundsätzliche Problematik für die Beteiligten: Die Quellen zeigen eine tiefe, individuelle Betroffenheit, und deswegen mein Zusatz im Thema: "der schwierige Weg zu demokratischen Ufern".

Wilhelm Hansen zählt 1957 den Schulstreit zu den "speziell-lippischen Dingen", Martin Wolf sieht in ihm 1964 "ein Beispiel für die Emanzipation der deutschen Volksschule und ihrer Lehrer", Ludwig Kien ein Jahr später – in Reaktion auf Wolf – einen "bemerkenswerten Modellfall".¹

Die gerade zitierten Personen waren nicht nur Zeitzeugen, sondern zum Teil auch Hauptakteure, denen die Quellen der jeweiligen Gegenseite nicht zur Verfügung standen. Trotzdem wurde der Schulstreit schon sehr früh als etwas außerordentlich Bedeutsames eingeordnet.

Dem kann ich aus heutiger Sicht nur folgen, und dies gibt vielleicht die Berechtigung, in dieser Vortragsreihe über die Nachkriegszeit in Detmold den Versuch zu wagen, zu zeigen, welchen Beitrag die Lehrerinnen und Lehrer zu einem demokratischen Aufbau geleistet haben. Dabei wird zu

sprechen sein von den Enttäuschungen und Hoffnungen, von den Aktiven und den Passiven, aber nicht von Siegern und Besiegten.

Dabei bin ich mir bewußt, daß diejenigen, die diese Zeit miterlebt, gegebenenfalls auch miterlitten haben, sich nicht in der gewünschten Perspektive wiederfinden, da ich mich mehr an den Entscheidungsträgern orientieren werde.

Dieses Risiko verstärkt sich für mich dadurch, daß auch heute noch nicht alle Quellen dem Forschenden offenstehen. Vor diesen Einschränkungen möchte ich die Thematik so entwickeln, daß nach einer kurzen Darstellung des Konflikts die verschiedenen Entwicklungslinien aufzuzeigen sind, danach die Hauptpersonen/-gruppen vorgestellt werden und abschließend der Versuch einer Einordnung aus heutiger Sicht stehen soll.

Die schon angesprochene Situation des Jahres 1951, sozusagen der Höhepunkt der Eskalation, entwickelte sich unmittelbar nach 1945 auf verschiedenen Ebenen, die sich stellenweise überlagern: von der Bildungspolitik zur Verfassungsdebatte, von der inneren und äußeren Schulreform zu handfesten Machtfragen, von einer Normendiskussion um die Funktion des Eides bis zur Relativierung staatlichen Machtanspruchs.

Die Ausgangslage 1945

Aufgrund seiner lakonischen Kürze und damit charakteristisch für die Zeit zitiere ich aus dem Bericht des am 1.8.1945 von Heinrich Drake wieder eingesetzten Schulrates Haase an den Landespräsidenten mit Datum vom 20.1. 1947:²

A. Zustand nach dem Zusammenbruch 1945:

1. Unordnung in der Verwaltung, Schulabteilung nicht mehr vorhanden, nationalsozialistische Vertreter verschwunden.
2. Schulgebäude z.T. zerstört, beschädigt, des Inventars beraubt, von Militär und Flüchtlingen belegt.
3. Lehr- und Lernmittel zum großen Teil vernichtet oder unbrauchbar.
4. 40% der Lehrkräfte im Kriegsdienst, kein Nachwuchs. Vorhandene Lehrkräfte z.T. behelfsmässig ausgebildet und wenig geeignet.

B. Vorbereitende Arbeiten für die Wiederaufbau:

1. [...]

Bis zur Eröffnung der Schulen Beschäftigung der Schüler mit Erntearbeiten, Heilkräuter- und Beerensammeln unter Beaufsichtigung der Lehrer.

2. Vorarbeiten für die Entnazifizierung durch einen von der Schulverwaltung gebildeten und von der Militärregierung genehmigten Ausschuß.
[...]
9. Verhandlungen mit den kirchlichen Vertretungen über den Charakter der lippischen Schulen als Gemeinschaftsschulen und die Einrichtung des Religionsunterrichts als "ordentliches Lehrfach".
(Nach eingehender Prüfung unter Beteiligung der Militärregierung ist der Charakter der lippischen Schule als Gemeinschaftsschule festgestellt worden.)

Dieser letzte Satz enthält den entscheidenden Sprengstoff, weil diese Position ganz offensichtlich in Lippe nicht Konsens war.

Erste kirchliche Einflußversuche auf die Schulen

Am 10.11.1945 formuliert das Lippische Landeskirchenamt in einem Schreiben an seine Pfarrer und Pfarrvikare noch sehr zurückhaltend:

[...] In den Fällen, wo die Lehrkräfte aufgrund einer abwartenden Haltung gegen Evangelium oder Kirche oder betonter Gleichgültigkeit abgelehnt werden müssen, bzw. die Lehrer selbst die Übernahme des Religionsunterrichts ablehnen, ist an das Landeskirchenamt Bericht zu erstatten.

Konkreter wird der Schulausschuß der Lippischen Landeskirche in einem offenen Brief "An die Lehrer und Lehrerinnen der lippischen Volksschulen" vom November 1945:

Die Kirche möchte diese Gelegenheit wahrnehmen, um den Lehrern und Lehrerinnen dasselbe Vertrauen anzubieten und von ihnen zu erbitten ["dasselbe" meint die Verhandlungen mit der Oberschulbehörde].

Um das von früher bestehende Mißtrauen auf beiden Seiten auszuräumen, muß klar sein, daß die Kirche keinerlei Aufsichtsrechte im Sinne der Ortsschulinspektion noch irgendeinen Gewissenszwang auszuüben gedenkt. [...]

Deutlicher und fordernder formuliert dagegen der Generalvikar in Paderborn mit Datum vom 15.5.1946 an die britische Militärregierung in Bünde:

Über die Erziehungsanordnung Nr. 1 vom 14.1.1946 sind bezüglich ihrer Anwendung auf das Land Lippe Zweifel entstanden.

1. Von seiten der Landesregierung in Detmold wird in Zweifel gezogen, ob die vor 1933 bestandenen staatlichen Schulen in Lippe konfessionelle evangelische Volksschulen gewesen seien.

Uns scheint dieser Zweifel unberechtigt; aber es ist zunächst nicht unsere Aufgabe, zu dieser Frage Stellung zu nehmen.

[...] kann es u.E. nach nicht zweifelhaft sein, daß die Erziehungsanordnung [...] auch für das Land Lippe Geltung hat, da sie eine Befragung der Eltern vorsieht für alle Gebiete, wo unmittelbar vor der Machtergreifung der Nationalsozialisten konfessionelle, aus öffentlichen Mitteln unterstützte Volksschulen bestanden. [...]

2. Es bestanden bei der lippischen Landesregierung Zweifel darüber, ob nach einer Elternbefragung nur der Zustand von 1933 wiederhergestellt werden solle, oder ob wie in der ganzen übrigen englischen Zone dem Willen der Eltern entsprechend öffentliche katholische konfessionelle Schulen eingerichtet werden sollen, deren Kosten wie der aller anderen Volksschulen ganz vom Staat getragen werden.

Wir bemerken dazu, daß die Erziehungsanordnung vom 14.1.1946 im ganzen preußischen Gebiet der englischen Besatzungszone nicht einfach den Zustand vor 1933 wiederherstellt, daß vielmehr überall, wo das dem Elternwillen entspricht, staatliche christliche Simultanschulen [also Gemeinschaftsschulen] eingerichtet werden (die es in Preußen vor 1933 nicht gab) und daß der Staat die ganzen Kosten für diese Schulen trägt. Es scheint uns darum selbstverständlich, daß auch im Lande Lippe, wo immer die Eltern für eine genügend große Anzahl von Kindern eine katholische konfessionelle Volksschule fordern, eine solche Schule als öffentliche Schule eingerichtet wird, deren Kosten, wie die aller anderen Schulen, vom Staat getragen werden.

Wir bitten höflichst um eine baldige Stellungnahme, damit sich die Entscheidung über die Schulfrage in Lippe nicht länger verzögert.

Nicht uninteressant ist, daß eine Abschrift an den Landessuperintendenten und das Landeskirchenamt in Detmold geschickt wird.

Bereits am 12.7.1946 fragt der Generalvikar beim Landeskirchenamt an, ob dieses auch von den Briten eine Auskunft bekommen habe, daß nämlich "eine Abstimmung über die konfessionelle Schule im Lande Lippe nicht in Frage komme", und ob es "gegen den Entscheid etwas zu unternehmen gedenke."

Es mag – von heute her gesehen – erstaunen, wie schnell die Militärregierung die Brisanz der Fragestellung erkannt und eindeutig beantwortet hat.

Hintergrund dazu war ein Rechtsgutachten, das diese in Auftrag gegeben hatte. Darin lautete die entschiedene Frage "ob die Volksschulen des

Landes Lippe nach dem Stande vom Beginn des Jahres 1933 Bekenntnis- oder Gemeinschaftsschulen waren".

Der Gutachter griff zur Beantwortung auf das Lippische Volksschulgesetz von 1849 zurück und kam zu dem überzeugenden Ergebnis, daß "der Charakter einer Konfessionsschule nicht zu begründen sei". Die lippische Volksschule sei eine Gemeinschaftsschule.

Diese Position hatte Heinrich Drake bis dahin als selbstverständlich angesehen.

Die verfassungsrechtliche Perspektive

Da es Anfang 1946 noch keine Anzeichen dafür gab, daß die Briten die lippische Eigenständigkeit aufzuheben gedächten, wurde wieder ein eigener Landtag eingerichtet und über eine neue Landesverfassung diskutiert. In diesem Zusammenhang schien es für die meisten folgerichtig, an die Schulverhältnisse von vor 1933 anzuknüpfen, damit also an die Gemeinschaftsschule und an eine klare Trennung zwischen Staat und Kirche.

Dem stand allerdings die Verfassungsentwicklung in NRW entgegen.

Im Rahmen der Verhandlungen um den Beitritt Lippes nach NRW war in den sog. lippischen Punktationen zwar im Punkt 9 vereinbart worden, daß die lippische Gemeinschaftsschule im Rahmen der allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen des Landes NRW erhalten bleiben sollte, doch zeigte die Debatte im nordrhein-westfälischen Landtag um den Artikel 12 (Einführung der *Bekenntnisschule* als Regelschule) die unüberbrückbaren Gegensätze zwischen CDU und Zentrum einerseits und SPD, FDP und KPD andererseits. In einer Kampfabstimmung setzten sich erstere mit 110 gegen 97 Stimmen durch.

Obwohl für das Land Lippe extra der Artikel 89 hinzugefügt worden war ("die Rechtsvorschriften vom 1.1.1933 gelten bis zur endgültigen Entscheidung über die staatliche Eingliederung Lippes in das Land Nordrhein-Westfalen"), erkannte nicht nur Heinrich Drake, daß hier Unheil drohte.

In intensiven Verhandlungen versuchte Drake deswegen, mit beiden Kirchen, bezogen auf Lippe, zu einem Kompromiß zu kommen.

Es können hier nur kurz die Grundpositionen skizziert werden, weil sich die Verhandlungen in ihrer Strategie wie auch im Inhalt über die Jahre als sehr kompliziert darstellen.

Wie schon angedeutet, ging Drakes Interesse hauptsächlich dahin, die Integration Lippes nach NRW nicht durch einen Schulstreit belastet zu

sehen. Er verließ sich zunächst auf die Vereinbarung in den Punktationen, in denen eine zeitlich *unbegrenzte* Beibehaltung der Gemeinschaftsschule als Regelschule vorgesehen war, im Rahmen der nordrhein-westfälischen Verfassungsdiskussion aber schon zeitlich begrenzt wurde.

Der Erzbischof in Paderborn vertrat die Position, daß an den Orten, wo in der Zeit der Weimarer Republik katholische Bekenntnisschulen bestanden hatten, diese wieder eingerichtet werden sollten. Die neue und zusätzliche Forderung aber war nun, daß auch zusätzlich dort, wo Eltern dies wünschten, katholische Volksschulen eingerichtet werden sollten. Ein deutlicher Affront gegenüber den lippischen Lehrerinnen und Lehrern war aber die dritte Forderung, daß in den Gemeinschaftsschulen nur "überzeugte Christen" unterrichten dürften und daß in dem Umfang katholische Lehrer eingestellt werden müßten, wie katholische Schüler in diesen seien.

Die lippische Landeskirche vertrat die Ansicht,

daß Kämpfe um Bekenntnisschule und Gemeinschaftsschule das wahre Ziel verdunkeln und alte Gegensätze erneuern würden. Die Aufteilung der lippischen Schule in eine Evangelische und eine Katholische Schule würde wahrscheinlich dahin führen, daß hier die Evangelische Schule zu einer Restschule führen würde, die alle vorhandenen Lehrer übernehmen müßte, die für die Katholische Schule nicht in Betracht kommen. (28.1.1950)

Also plädierte man für die Beibehaltung der vorhandenen Regelung.

Die Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft, in der die meisten Lehrerinnen und Lehrer in Lippe organisiert waren, betonte ihrerseits, daß eine Änderung des lippischen Schulwesens als "eine undemokratische Majorisierung und als ein Rechtsbruch anzusehen wäre. Sie müßte sich unter Berufung auf den Artikel 141 Grundgesetz mit allen Mitteln dagegen zur Wehr setzen." Zur Erklärung: Der Artikel 141 meint die sog. Bremer Klausel: "Artikel 7 Absatz 3 Satz 1 findet keine Anwendung in einem Lande, in dem am 1. Januar 1949 eine andere landesrechtliche Regelung bestand." Artikel 7 Absatz 3 Satz 1 hat zum Inhalt: "Der Religionsunterricht ist in den öffentlichen Schulen mit Ausnahme der bekenntnisfreien Schulen ordentliches Lehrfach."

Die Zuspitzung des Konflikts

In den Überleitungsverhandlungen war immer wieder für den 24.6.1951 eine Volksabstimmung in Lippe angedacht gewesen, in der die Bevölkerung den förmlichen Beitritt zu NRW erklären sollte. Drake sah deutlich, daß mit einer solch belastenden innerlippischen Diskussion der positive Ausgang gefährdet sein mußte, und verschärfte deswegen seine Verhandlungsführung gegenüber Ministerpräsident Arnold erheblich. Die Stimmung verschlechterte sich dadurch auf beiden Seiten.

Innenminister Flecken bezog eindeutig Position gegen die lippische Lehrerschaft, die in ihrer überwiegenden Mehrheit öffentlich erklärt hatte, den Beamteneid auf die Verfassung solange verweigern zu wollen, bis der Fortbestand der Gemeinschaftsschule garantiert sei. Sie sahen sich in einem Notstand des Gewissens, da die Schulartikel der nordrhein-westfälischen Verfassung und die Bestimmungen des Landesschulgesetzes zueinander in unüberbrückbarem Gegensatz standen und – nach ihrem Verständnis – auch gegen die Punktationen verstießen. Am 21.9.1951 kam es in Düsseldorf zu einer Krisensitzung: Drake war in Begleitung seiner beiden Stellvertreter Dr. Lange und Dr. Schöne. Ihnen gegenüber saßen Vertreter des Finanz-, Innen- und Kultusministeriums. Aus den Quellen wird eindeutig sichtbar, daß die allgemeine politische Entwicklung über die lippischen Vorstellungen hinweggegangen war. Man tauschte nur Standpunkte aus, ohne sich nur in einem Punkte anzunähern.

Eine Folge war, daß die lippische Landesregierung die Gesetzesvorlage zur Volksabstimmung zurückzog, was wiederum zu einer weiteren Verschärfung der Auseinandersetzungen führte. Nachhutgefechte bis zum Bundesverfassungsgericht, sie doch noch zu erreichen, brachten keinen Erfolg.

Ihren Unmut über die Schulartikel brachten die Lipper beim Volksentscheid über die nordrhein-westfälische Landesverfassung zum Ausdruck, der gleichzeitig mit den Landtagswahlen am 18.6.1950 stattfand. Während im Landesdurchschnitt 57% der Bevölkerung der Verfassung ihre Zustimmung gaben, entschieden sich fast zwei Drittel der abstimmungsberechtigten Lipper gegen deren Annahme.

Mittlerweile mußten sich auch die lippischen Gemeinden mit dem Schulstreit auseinandersetzen; sie taten es mehrheitlich, indem sie die Einrichtung der von katholischer Seite beantragten Bekenntnisschule verweigerten mit dem geschickten Hinweis auf die ungeklärte Rechtslage.

In Düsseldorf interpretierte man dies Verhalten – nicht ohne Grund – als Verweigerung, die Landesgesetze anzunehmen. Zusätzlicher Handlungsdruck entstand dadurch, daß der Erzbischof von Paderborn die Landesregierung förmlich aufforderte, diesen unhaltbaren, rechtswidrigen Zustand zu beenden.

Um zu einer abschließenden Entscheidung zu kommen, stellte die Landesregierung am 30.6.1953 beim Verfassungsgericht in Münster den Antrag, die Vereinbarkeit von Schulgesetzgebung und Landesverfassung zu prüfen. Das Urteil vom Januar 1954 bestätigte die Rechtsauffassung der Landesregierung, befriedete aber nicht die Lipper. Die hiesige Argumentation war nun endgültig unterlegen. Der Abschluß des Rechtsstreits kam erst durch ein Urteil des Bundesverfassungsgerichts im Jahre 1955 zustande.

Die Betroffenen, Enttäuschten, Entlassenen

Erst wenn man die subjektive Erschütterung der eigentlich Betroffenen in diesem Schulstreit nachvollzieht, wird deutlich, daß es sich nicht um ein akademisches Problem gehandelt hat, sondern daß das Grundverständnis vieler Lehrerinnen und Lehrer gegenüber einem demokratischen Wiederaufbau des Schulwesens ins Mark getroffen worden war.

Ich möchte dazu drei Beispiele vorstellen:

Der Fall Regierungsrat Sprenger

Mit Datum vom 28.11.1950 schreibt Sprenger an den Regierungspräsidenten:

Am 21. dieses Monats habe ich Sie in einer mündlichen Unterredung gebeten, Sie möchten mich – mindestens vorerst – von der Verpflichtung dispensieren, an der für den 23. dieses Monats festgesetzten Vereidigung der Beamten teilzunehmen. Damit kein Mißverständnis über meine Beweggründe aufkommt, möchte ich mich noch einmal schriftlich erklären.

Ich erkenne als selbstverständlich an, daß der Beamte in einem besonderen Treueverhältnis zum Staat steht, und finde es durchaus in Ordnung, daß er verspricht, in Treue zu Verfassung und Gesetz seinen Dienst zu erfüllen. Ich bin mir bewußt, daß er in dieser Bindung auch dann steht, wenn er die Verfassung nicht für gut und dem Volke nützlich hält.

Das Argument, das Land Lippe sei erst dann endgültig in das Land NRW eingegliedert, wenn eine Abstimmung diese Eingliederung legalisiert habe, berührt meine innere Entscheidung nicht.

Die Bedenken, die mir eine ernste Gewissensangelegenheit sind, beruhen auf der Einsicht, daß durch den ungeheuerlichen Mißbrauch, der im Dritten Reiche mit dem Eide getrieben worden ist, diese Form der Verpflichtung entwertet und die Fragwürdigkeit aller in Massen abgeleisteten Eide erwiesen hat. Ich selbst bin im Jahre 1934 auf den sogenannten Führer vereidigt worden, dabei habe ich getan, was verlangt wurde, in dem klaren Bewußtsein, daß es ein falscher Eid und ein Betrug wäre. Wer einmal in dieser Qual gesteckt und mit schlechtem Gewissen geschworen hat – "so wahr mir Gott helfe!" – der darf, selbst wenn er sich nach dem Wandel der Verhältnisse in ganz anderer Weise an den Staat gebunden weiß, diese für das subjektive Bewußtsein befleckte Formel nicht wieder gebrauchen, wie andererseits der Staat den Eid nicht fordern darf, wenn er Notstände des Gewissens respektieren und seine Grenzen nicht überschreiten will.

Im übrigen stehe ich zu der Erklärung, die von einigen Pfarrern unterschrieben und Ihnen zugeleitet worden ist. Ich danke Ihnen, sehr verehrter Herr Regierungspräsident, daß Sie in unserer Unterredung für diese Gründe Verständnis zeigten, und bitte Sie, von dieser vorstehenden Erklärung den Ihnen geeignet erscheinenden Gebrauch zu machen.

Ihr Ihnen sehr ergebener gez. Sprenger.

Zur Untermauerung seiner grundsätzlichen Bedenken fügt Sprenger noch Abschriften von Eidesformeln des preußischen Königs von 1827 gegenüber den Mennoniten und von 1869 gegenüber den Juden an, aus denen der Umgang mit Minderheiten deutlich hervorgeht.

Mit Datum vom 10.12.1951 interveniert das lippische Landeskirchenamt beim Ministerpräsidenten – "Eilt sehr! Fristablauf!":

Wie dem Herrn Ministerpräsidenten bekannt ist, haben einige Beamte unserer Landeskirche ernste biblische Bedenken gegen die Leistung des Beamteneides. Als Vertreter dieser Beamten ist Herr Regierungsrat Sprenger bei uns vorstellig geworden und hat uns um seelsorgerliche Beratung gebeten. Die Leitung der Lippischen Landeskirche hält sich für verpflichtet, dieser ernsthaften Bitte zu entsprechen. Da eine abschließende Erörterung vor Ablauf der für die Eidesleistung gesetzten Frist nicht möglich ist, bitten wir, für solche Beamte, die Glaubensbedenken haben, die Frist zur Eidesleistung stillschweigend zu verlängern. Der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland hat uns durch seinen Vorsitzenden Bischof D. Dr. Dibelius empfohlen, gemeinsam mit den Evangelischen Kirchen von Westfalen und im Rheinland über die Frage des Eides mit den staatlichen Stellen zu verhandeln. Die Kirchenleitung hat in ihrer heutigen ordentlichen Sitzung beschlossen, dieser Anregung zu folgen. Wir werden daher in aller Kürze bitten, diese Frage mit der Landesregierung erörtern zu dürfen.

Für baldige Antwort, ob unsere Bitte um stillschweigende Fristverlängerung entsprochen ist, werden wir dankbar sein.
gez. Neuser.

Aus dem Antwortschreiben des Innenministeriums vom 12.12.1951:

Ihr an den Herrn Ministerpräsidenten gerichtetes Schreiben [...] ist mir [...] zur Beantwortung übergeben worden.

Ich sehe mich bedauerlicherweise nach Prüfung der Angelegenheit nicht in der Lage, Ihrem Wunsche auf Verlängerung der für die Eidesleistung gesetzten Frist nachzukommen.

Artikel 80 der Landesverfassung fordert unbedingt und unbefristet die Leistung des Amtseides durch alle Beamten und gibt der Regierung nicht das Recht, in Einzelfällen von der Eidesleistung abzusehen. Ich würde deshalb gröblichst meine Pflicht als Minister verletzen, wenn ich nunmehr, nachdem die Verfassung mehr als eineinhalb Jahre in Kraft ist und fast alle Beamten den Eid geleistet haben, erneut für einzelne Beamte Ausnahmen von dieser verfassungsmäßigen Pflicht zulassen würde.

Ich vermag auch nicht zu erkennen, welcher Art die von Ihnen erwähnten, ernststen biblischen Bedenken gegen die Leistung des Beamteneides sein könnten. In formeller Beziehung können m.E. Bedenken nicht bestehen, da der Eid nach ausdrücklicher Bestimmung der Verfassung auch ohne religiöse Beteuerung geleistet werden kann.

In materieller Beziehung dürfte nicht darüber zu streiten sein, daß die Pflicht der Beamten ist, die Verfassung und die Gesetze zu befolgen und zu verteidigen [...].

Mit der weltanschaulichen und der religiösen Haltung des einzelnen Beamten hat diese Verpflichtung gar nichts zu tun. Insbesondere werden auch die Auffassungen des einzelnen Beamten über den Wert oder Unwert einzelner Verfassungsbestimmungen, insbesondere der Bestimmungen über die Bekenntnisschule und die Gemeinschaftsschule, durch die Eidesleistung nicht berührt. Es steht dem einzelnen Beamten auch nach der Eidesleistung frei, seine eigene Meinung über den Wert oder Unwert der verfassungsmäßigen Regelung zu haben und zum Ausdruck zu bringen. Es steht ihm darüber hinaus auch frei, eventuelle Bestrebungen zu unterstützen, die auf verfassungsmäßigem Wege die Verfassungsbestimmungen über das Schulwesen ändern wollen. Es steht ihnen lediglich nicht frei, in eigener Verantwortung darüber zu entscheiden, ob er die Verfassung und die Gesetze – so wie sie sind – beachten und seine verfassungsmäßigen und gesetzlichen Pflichten erfüllen will. Das muß er als Beamter ohne weiteres tun. Wenn er glaubt, aus seiner religiösen Überzeugung heraus die Normen der Verfassung und der Gesetze nicht befolgen zu können, muß er die Konsequenzen ziehen und dem Staat, dessen Verfassung und dessen Gesetze er nicht anerkennen kann, den Dienst aufkündigen. Ein Recht, seinen Amtseid deshalb zu ver-

weigern oder nur mit Vorbehalten zu leisten, kann aber nicht anerkannt werden.

Ich muß deshalb – wie gesagt – zu meinem Bedauern die erbetene Fristverlängerung ablehnen.

Mit vorzüglicher Hochachtung gez. Dr. Flecken

Schulrat Sprenger am 15.1.1952 an den Regierungspräsidenten:

Nachdem die Leitungen der evangelischen Kirche in Rheinland, Westfalen und Lippe am 9. dieses Monats beschlossen haben, für ihre Glieder die gleichen Ausnahmebestimmungen zu fordern, die Angehörigen anderer Religionsgemeinschaften gewährt werden, erkläre ich mich bereit, im Sinne dieses Beschlusses ein *Versprechen* abzugeben.

Ich beziehe mich dabei auf mein Schreiben vom 28.11.1950 [...].

Das Verhalten des Städt. Neusprachlichen Mädchengymnasiums mit Fraueneroberschule Detmold

Am 11.1.1952 berichtet die Oberstudiendirektorin an den Regierungspräsidenten:

Auf Anordnung vom 8. Januar 1952 ist auftragsmäßig die Vereidigung der Lehrkräfte des Mädchengymnasiums vollzogen worden. Es werden gemeldet:

22 Lehrkräfte, die die Eidesformel wie vorgelegt vollzogen haben.

[...]

2 Lehrkräfte haben den Eid abgelegt ohne religiöse Beteuerung:

[...]

6 Lehrkräfte haben die Gelöbnisformel gewählt:

"Ich gelobe, daß ich das mir übertragene Amt nach bestem Wissen und Können verwalten, Verfassung und Gesetze befolgen, verteidigen, meine Pflichten gewissenhaft erfüllen und Gerechtigkeit gegen jedermann üben werde."

Sie haben dazu folgende Begründung abgegeben:

"Da ich aus Gründen meines Glaubens mein Treuegelöbnis gegenüber dem Staat nicht in Form eines Schwurs sondern eines Gelübdes ablegen möchte, bitte ich, mir das zu gestatten entsprechend § 4 Absatz 2 des Beamtengesetzes von 1937."

Ergänzend macht eine Assessorin des Lehramtes gegenüber dem Regierungspräsidenten folgende Einlassung:

Wie schon in unserer früheren Erklärung dargelegt, haben wir den Eid bisher verweigert in der Überzeugung, daß der Eid durch den Vielgebrauch in der jüngsten Vergangenheit und in der Gegenwart immer mehr den Sinn verliert, ein Sprechen vor dem lebendigen Gott zu sein. Durch jenen Erlaß werden wir zwar dahingehend belehrt, daß die Worte "Ich schwöre" keine religiöse Form darstellen, aber wir sind auch heute noch nicht in der Lage, uns dieser Auffassung anzuschließen. Unseres Wissens besteht in der Theologie Einmütigkeit darüber, daß jene Wort gar nicht anders als in religiösem Sinn verstanden werden können. Der Eid wird dieses seines Charakters auch nicht dadurch entkleidet, daß man die Worte "So wahr mir Gott helfe" fortläßt; der Eid läßt sich nicht verweltlichen, und der Schwörende kann sich nicht der Zeugenschaft Gottes entziehen.

Unsere bisherige Weigerung hat bewirkt, daß die Frage des Eides in der Öffentlichkeit, namentlich auf seiten der Kirche, in eine neue Erörterung gekommen ist. Diese Auseinandersetzung wird weitergehen, auch wenn wir den Protest nicht mehr in unserer Person darstellen: nur in dieser Überzeugung haben wir uns entschließen können, den geforderten Eid zu leisten.

Der Fall des Berufsschullehrers Kamphues

Mit Datum vom 14.1.1952 schreibt Kamphues an den Regierungspräsidenten:

Hiermit stelle ich den Antrag auf Befreiung der Eidesleistung aus religiösen Gründen nach Matth., V 34-37:

'Ich aber sage euch, daß ihr überhaupt nicht schwören sollt, weder bei dem Himmel, denn er ist Gottes Stuhl; noch bei der Erde, denn sie ist seiner Füße Schemel; noch bei Jerusalem, denn sie ist des großen Königs Stadt. Auch sollst du nicht bei deinem Haupt schwören; denn du vermagst nicht, ein einziges Haar weiß oder schwarz zu machen. Eure Rede aber sei: Ja, ja; nein, nein; was darüber ist, das ist von Übel.'

Gerade aus Achtung und Beachtung christlicher, demokratischer, republikanischer und sozialer Grundsätze bitte ich, mich in meiner Gewissensfreiheit nicht einzuengen und mir zu gestatten, an Stelle eines Eides ein verpflichtendes Versprechen auf die Befolgung der Verfassung nach folgendem Wort zu geben:

'Ich verpflichte mich, daß ich das mir übertragene Amt nach bestem Wissen und Können verwalten, Verfassung und Gesetze befolgen, meine Pflichten gewissenhaft erfüllen und Gerechtigkeit gegen jedermann üben werde.'

Aufgrund eines Berichtes des Regierungspräsidenten an den Innenminister kommentiert dieser:

[...] weise ich darauf hin, daß die von Kamphues vorgeschlagene Beteuerungsformel die Worte "und verteidigen" nicht enthält. Auch diese Veränderung ist unzulässig. [...]

Ich bitte nunmehr, [...] die Eidesleistung in der vorgeschriebenen Form durchzuführen. Bei weiterer Verweigerung ist das Entlassungsverfahren gemäß 57 DBG durchzuführen. [...]

Am 24.3.1952 wird im Regierungspräsidium folgendes Protokoll aufgenommen:

Vor dem Leiter der Schulabteilung beim Regierungspräsidenten Detmold erscheint auf Vorladung der gartenbauliche Berufsschullehrer Herr Theodor Kamphues [...]. Er ist am 21. März 1952 durch Regierungsdirektor Sünkel über die Entscheidung des Innenministers des Landes NRW in Frage der Eidesleistung der lippischen Lehrer vom 5.3.1952 [...] unterrichtet und über die Rechtslage belehrt worden. Er wird aufgefordert, den in Artikel 80 der Landesverfassung Nordrhein-Westfalen vorgeschriebenen Beamteneid zu leisten.

Darauf erklärt er:

Ich bin aufgrund meiner religiösen Überzeugung nicht in der Lage, den geforderten Eid zu leisten. Ich beziehe mich dabei auf meine schriftliche Erklärung vom 24.3.1952, die ich hiermit überreiche. Ich bin darüber belehrt worden, daß dies mein Verhalten gemäß § 57 DBG meine Entlassung aus dem Beamtenverhältnis zur Folge haben wird.

Ich zitiere aus dieser Erklärung die wichtigsten Stellen:

[...] kann es mit meinem Gewissen nicht vereinbaren, daß der Eid auch ohne die religiöse Beteuerung nur eine staatsrechtliche Angelegenheit ist. Die Bibel ist mir Gottes Wort und Gebot und belehrt mich anders. Die im Schulgesetz und in der Verfassung geforderte Ehrfurcht vor Gott und die Unantastbarkeit der Menschenwürde erhärten meinen Standpunkt. [...]

Ich bitte daher um die Anwendung der Grundrechte des Grundgesetzes. Die Schüler im Sinne der Menschenrechte zu belehren, war und ist mir eine vornehme Aufgabe. [...]

Ich bitte [...] mich von der Eidesleistung zu befreien oder für mich gemäß meiner religiösen Anschauung eine Sonderregelung zu treffen.

Mit Datum vom 5.4.1952 wird Kamphues entlassen.

Über den Antrag auf Weiterbeschäftigung im Angestelltenverhältnis werden die zuständigen Ausschüsse demnächst zu entscheiden haben.

*Statt einer Zusammenfassung –
Der Regierungspräsident als Vermittler – oder
die Suche nach der salvatorischen Klausel*

Das besondere Engagement Heinrich Drakes, eine Eskalation des Konflikts zu vermeiden, läßt sich aus zwei Hauptmotiven erklären:

Zum einen hatte er den Schulkampf in der Zeit der Weimarer Republik miterlebt, in dem der ev. Pastor von Senden in Detmold in 17 Wochenartikeln "Gedanken zum Schulkampf" in den örtlichen Zeitungen publiziert hatte; Tenor: die christliche Erziehung der Jugend und der evangelische Charakter der lippischen Volksschulen seien gefährdet.

Dagegen hatte Hans Sprenger für den Lippischen Lehrerverein mit einer Artikelserie "Gedanken zum Schulfrieden" argumentiert; Tenor: die lippische Volksschule ist eine Gemeinschaftsschule und keine evangelische Bekenntnisschule.

Zum zweiten hatte Drake – früher als andere – erkannt, daß die jetzige erneute Auseinandersetzung um die lippische Schulform die Integration Lippes nach NRW gefährden konnte, da die Emotionalisierung der Bevölkerung erhebliche Unsicherheiten für ein positives Abstimmungsverhalten bedeutete.

Obwohl die Verhandlungen zwischen dem Regierungspräsidenten in Detmold und der Landesregierung in Düsseldorf zwischen November 1950 und dem Vereidigungstermin am 17.12.1951 anfänglich unter massivem Druck der Landesregierung stehen, entwickelt Drake einen Verhandlungsstil, der den grundlegenden Gewissensbedenken der lippischen Lehrer durchaus Rechnung trägt. Dies wird besonders an seiner sensiblen Haltung am 23.11.1950 deutlich.

An diesem Tage sind die Beamten der Bezirksregierung Detmold zu vereidigen. Dabei verweigert Schulrat Pläß aus Schötmar den Eid. Drake fängt das in seinem Bericht an den Innenminister wie folgt auf:

Da es sich um einen mir bekannten Herrn handelt, der streng kirchlich gesinnt ist, und da von ihm Angriffe auf die Verfassung p.p. nicht zu erwarten sind, habe ich davon abgesehen, ihn im Augenblick zu vereidigen und den Vorgang kurz vermerkt.

Ich bitte um Weisung, wie in diesem Fall und etwa noch vorkommenden ähnlichen verfahren werden soll.

Hier wird recht gut seine Argumentationslinie deutlich, nämlich religiöse Bedenken durchaus ernst zu nehmen. Sein Vorgehen ist wohlüberlegt: Das Aussetzen der Vereidigung schadet niemandem, die Bitte um Weisung gibt Zeit für neue Überlegungen auf allen Seiten. Der fast nebensächliche Hinweis auf noch zu erwartende ähnliche Fälle signalisiert, daß es sich hier möglicherweise um den Anfang einer Entwicklung handeln könnte, also nicht nur der Einzelfall gesehen werden darf.

Diese Einschätzung wird bestätigt durch seinen Brief an Pastor Schnittger vom selben Tage:

Ich habe Gelegenheit genommen, die Beamten auf Bedenken ausdrücklich hinzuweisen, die mir sowohl von Ihrer wie von anderer Seite mündlich oder schriftlich zum Ausdruck gebracht worden sind. Dabei habe ich ferner zu erkennen gegeben, daß ich auf solche Bedenken Rücksicht nehme und nichts Weiteres veranlassen würde als die Weigerung zu Protokoll genommen und mit Gründen versehen dem Herrn Minister eingereicht wird, damit weitere Entscheidung vom Ministerium getroffen werden kann.

Ähnlich klingt sein Schreiben an den Vorsitzenden der GEW, Rektor Hagemann:

Ich darf annehmen, daß durch dieses Verfahren ein unzulässiger Zwang nicht ausgeübt worden ist.

Dagegen ist die Position des Innenminister Flecken viel grundsätzlicher, formaljuristisch, als er auf den oben zitierten Bericht vom 23.11. eingeht:

Die nach Ihrem Bericht von einigen Beamten geltend gemachten Gewissensbedenken vermag ich zu meinem Bedauern nicht anzuerkennen.

Und noch schärfer:

[...] bin ich der Auffassung, daß, wenn für die in Frage kommenden Beamten die religiösen Bedenken einen solchen Grad haben, daß sie unter allen Umständen den Eid verweigern zu müssen glauben, sie dann auch ihrer religiösen Anschauung konsequent folgen sollten, indem sie auf die Betätigung für den Staat als Beamte verzichten. [...]

Diese Position klingt abschließend und ausschließend: Wer sich nicht dem staatlichen Anspruch beugt, wird entlassen.

Im Interesse seiner lippischen Lehrer und der Konfliktlösung reagierte Drake darauf nicht inhaltlich, sondern formal, indem er im April 1951

Regierungsdirektor Sünkel (als Leiter der Schulabteilung) an den Innenminister und den Kultusminister berichten läßt:

Mein Bericht vom 21.12.1950 ist bis heute noch unbeantwortet geblieben. Im Hinblick auf die grundsätzliche und politische Bedeutung der noch offenstehenden Frage der Vereidigung der lippischen Lehrer vor oder nach der Abstimmung (gemeint: über die NRW-Verfassung) bitte ich um Entscheidung

Schließlich hatte der Innenminister in seinem letzten Erlaß nur allgemeine Feststellungen getroffen, aber keine bindende Weisung erteilt, wie nun zu verfahren sei.

Mit der gleichzeitigen Einbeziehung des Kultusministers erreichte Drake, daß dieser sich gleichermaßen fragend an den Innenminister wandte, offensichtlich mit dem Ergebnis, daß Ministerpräsident Arnold sich wegen der grundsätzlichen Bedeutung einschaltete.

Am 19.6.1951 kam es zu einem Gespräch zwischen den Beteiligten in Düsseldorf.

Zwar wird hier die Grundsatzposition – bei Eidesverweigerung Enlassung aus dem Dienst – bestätigt, gibt aber Drake die Möglichkeit, den Ministerpräsidenten persönlich in die Auseinandersetzungen einzubeziehen. Er schlägt ihm nach diesem Gespräch vor zu prüfen,

ob es nicht ratsam [ist], die Vereidigung der Lehrer bis dahin auszusetzen, wo Klarheit über die Gestaltung der Schulverhältnisse in Lippe und über die Beibehaltung der Gemeinschaftsschule auf christlicher Grundlage gegeben sein wird.

Man bemerkt die Variation des Themas: Nicht mehr die Form der Vereidigung steht im Vordergrund, sondern der günstigste Zeitpunkt, also die politische Opportunität.

Das schafft Zeit. Erst am 21.11.1951 reagiert der Innenminister:

Die verfassungsmäßigen Belange des Landes lassen eine weitere Hinauszögerung der Eidesleistung durch die lippischen Lehrer als nicht mehr vertretbar erscheinen. Sie werden deshalb hiermit gebeten, nunmehr die Leistung des verfassungsmäßigen Eides [...] zu veranlassen.

Und nun erfolgt ein Angebot, wie sich vielleicht zwischen dem Anspruch des Staates und den Gewissensnöten der Betroffenen ein tragfähiger Kompromiß finden läßt:

Ich verweise insbesondere auf die im letztgenannten Erlaß gegebene Empfehlung, bei der Aufforderung zur Eidesleistung den Verpflichteten dahingehend zu belehren, daß Sinn und Zweck der Eidesleistung die Bejahung und Verteidigung der Grundsätze des republikanisch-demokratischen und sozialen Rechtsstaates ist.

Die Brücke, die hier angeboten wird, soll offensichtlich darin bestehen, daß der konkrete Konflikt um die lippische Schulform nicht mehr benannt wird, sondern vielmehr die grundsätzliche Bedeutung des Eides in einer Form charakterisiert wird, der eigentlich keiner widersprechen kann.

Drake aber weiß aus den Diskussionen in Detmold, die immer schärfer geworden sind, daß dies keine Brücke sein kann. Er versucht, den Vereidigungstermin zu verschieben, um in Lippe weitere Verhandlungen führen zu können, erhält auch eine Fristverlängerung, muß aber schließlich auf den 17.12.1951 terminieren. Die Telefondrähte zwischen Detmold und Düsseldorf beginnen zu glühen, da Drake informiert ist, daß die zur Vereidigung geladenen Schulleiter geschlossen eine Zusatzerklärung vorbereitet haben, die geradezu als Glaubensbekenntnis eingeordnet werden muß.

Drei Tage vor dem Termin erhält der Regierungspräsident ein Fernschreiben des Innenministers, das Drake endlich Handlungsspielraum in seinem Sinne gibt. Jetzt kann es der Minister akzeptieren, wenn "im Anschluß an den Amtseid [...] irgendwelche Erklärungen" abgegeben werden, "die die eidliche Verpflichtung in ihrem Gehalt" nicht einschränken.

Dabei macht der Innenminister gleichzeitig einen Formulierungsvorschlag, bei dem er keine Bedenken hätte:

Ich bin der Ansicht, daß ich durch die Verpflichtung, Verfassung und Gesetze zu verteidigen, nicht daran gehindert bin, meine Ansichten über die Unrichtigkeit oder Unzweckmäßigkeit einzelner Verfassungsbestimmungen zu äußern und auf dem vorgeschriebenen demokratischen Wege auf eine Änderung dieser Verfassungsbestimmungen hinzuwirken, und ich bin weiter insbesondere der Ansicht, daß Artikel 12 und Artikel 15 Absatz 2 geändert werden müssen.³

Mit diesem Vorschlag gewann der Detmolder Regierungspräsident neuen Spielraum, den er auch auf seine Weise konsequent nutzte.

Pflichtgemäß informierte er die Schulleiter vor der Vereidigung, nahm aber auch bei 118 Geladenen von 106 die davon abweichende Zusatzklärung an:

[...] leiste ich den vorgeschriebenen Dienst, bringe jedoch zum Ausdruck, daß ich in Bezug auf Artikel 12, Artikel 15 Abs. 2 und Artikel 80 (Eidesformel) der Verfassung des Landes NRW Gewissensbedenken habe.

In seinem Bericht an den Innenminister am Folgetage setzte Drake aber gleich nach:

Ich bin der Auffassung, daß durch diese Erklärung die Rechtsgültigkeit des Eides nicht beeinträchtigt ist, weil sie über den Inhalt der festgelegten Eidesformel und deren Interpretation durch das Kabinett vom 16.10.1950 nicht hinausgeht.

Diese selbstsichere und mutige Interpretation Drakes wird am 11. Januar 1951 tatsächlich vom Innenminister bestätigt.

Am 27.3.1952 hatten – bis auf die oben genannten Ausnahmen – alle lippischen Lehrer ihren Eid abgelegt, weil die vermittelnde Rolle des Regierungspräsidenten von allen Betroffenen als einzig verbliebene Chance zur friedlichen Lösung ihres inneren und äußeren Konflikts angesehen werden konnte.

Zum Schluß eine abschließende persönliche Einschätzung: Wenn auch in der konkreten Auseinandersetzung der 50er Jahre die lippischen Lehrer ihre begründeten Vorstellungen *nicht* durchsetzen konnten, – dagegen standen die Interessen des Landes Nordrhein-Westfalen, damals repräsentiert durch eine CDU-geführte Landesregierung – so mag es doch eine späte Genugtuung für die lippischen Befürworter der Gemeinschaftsschule gewesen sein, daß exakt in diesem Punkt die Landesverfassung unter der Regierung Kühn (SPD) im Jahre 1967 geändert wurde, weil ein allgemeiner Wertewandel in der Bevölkerung stattgefunden hatte.

Dies zur schulpolitischen Perspektive dieser Auseinandersetzungen.

Im Nachvollzug der verschiedenen Akten muß man – als nicht von den seinerzeitigen Ereignissen Betroffener – den damaligen Opponenten große Anerkennung entgegenbringen:

Hier sind Grundsätze von den Betroffenen formuliert worden, die von einem hohen Berufsethos und erheblicher Zivilcourage zeugen.

Hier begann der Weg zu demokratischen Ufern, die Auseinandersetzung um des besseren Zieles, nicht des eigenen Vorteils willen.

Entwicklung NRW

- Juli 1945 Kardinal Frings: Gestaltung der Schule von primärem Interesse
- 31.8.1945 Erlaß des Oberpräsidenten der Nordrhein-Provinz, Hans Fuchs:
"Mehr denn je tut zielklare Erziehung not." – folgt im Tenor der bischöflichen Aussage.
- 2.6.1947 Menzel übernimmt mit geringfügigen Änderungen die Schulartikel 143-149 der sozialreformerischen Weimarer Verfassung in seinen Entwurf. Daraus ergibt sich konsequent die Gemeinschaftsschule als Regelschule.
Bekenntnisschulen und Weltanschauungsschulen sollen von den Eltern lediglich beantragt werden können.
Die Kirchen waren für Menzel und seine Partei (SPD) nicht einmal berechtigt, die Berufung der Religionslehrer (Vokationsrecht) und die Erteilung des Religionsunterrichts (Visitationsrecht) von ihrer Zustimmung abhängig zu machen.
- 17.6.1947 Erstes Kabinett Arnold (CDU),
Regierung: CDU / SPD / Zentrum / KPD,
Opposition: FDP.
Arnold nimmt Interventionen der kath. Kirche auf und beteiligt sich an einem Gegenentwurf zu seinem Innenminister, ebenso das Kultusministerium.
- 22.9.1947 Verfassungsentwurf
FDP und KPD haben Sympathie für Menzels Entwurf; kath. Kirche organisiert ihren Widerstand.
- 15.11.1947 Erneuter Vorschlag Menzels an den Landtag:
a) christliche Gemeinschaftsschule
b) Elternrecht: Wahl zwischen Bekenntnis- und Gemeinschaftsschule
- Februar 1948 Ausscheiden der KPD aus dem Kabinett Arnold.
- Sommer 1948 Pause bei den Beratungen der Landesverfassung zugunsten der Arbeiten am Bonner Grundgesetz.

- 15.5.1949 Neue Initiative Menzels – Ergebnis:
totale Konterkarierung durch Arnold.
- 29.11.1949 13 Stunden Erörterung im Kabinett: Schulartikel
bleiben strittig.
- 14.12.1949 Beginn der parlamentarischen Beratungen;
Dritte Lesung Verfassungsentwurf:
CDU und Zentrum setzen ihre Vorstellungen in den
Schulartikeln durch; dagegen: SPD / FDP / KPD.
- 6.6.1950 Verabschiedung der Verfassung mit 110 gegen 97
Stimmen.
- 18.6.1950 Landtagsneuwahl
In Verbindung mit der Landtagswahl wird die Verfas-
sung mit einem Volksentscheid verknüpft und mit
deutlicher Mehrheit (außer Lippe) angenommen.
- 16.7.1950 Verfassung tritt in Kraft.
- 1950-1966 SPD in Opposition;
Wertewandel kommt der SPD entgegen: Trendwende
zur Gemeinschaftsschule.
- 13.12.1966 Regierungserklärung vom Ministerpräsident Kühn
(SPD) strebt Verfassungsänderung bezogen auf Schu-
le an; zur Verfassungsänderung allerdings noch min-
destens 20 Stimmen der CDU erforderlich. Geht ei-
gentlich nicht um die Grundschulen als Bekenntnis-
schulen oder Gemeinschaftsschulen, sondern um die
Form der Hauptschulen.
- 19.6.1967 Gemeinsamer Entwurf von SPD / FDP / CDU für
die Änderung des Artikels 12 der Landesverfassung;
setzt sich auch durch.
Bekenntnisschule verliert damit ihre Vorrangstellung;
Folge: Entkonfessionalisierung des Schulwesens und
der Lehrerausbildung.

Anmerkungen

1. Hermann Lambracht: Nachträgliche Bemerkungen zum "Lippischen Schul-
kampf". In: Lippische Mitteilungen 40 (1971), S. 176-191.
Erich Kittel: Geschichte des Landes Lippe. Köln 1957, S. 292-294.
Martin Wolf: Geschichte der lippischen Volksschule. Lemgo 1964, S. 230-262.

Volker Wehrmann: Zusammenbruch und Wiederaufbau. Lippe zwischen 1945 und 1949. Eine Dokumentation. Detmold 1987, S. 259 ff.

2. StA Dt L 80 III Nr. 4374;

alle weiteren wörtlichen Zitate aus unverzeichneten Archivalien der Lippischen Landeskirche bzw. dem Staatsarchiv Detmold (D 1 Nr. 2043).

3. Artikel 12

1. Die Volksschulen sind Bekenntnisschulen, Gemeinschaftsschulen oder Weltanschauungsschulen.

2. In Bekenntnisschulen werden Kinder des katholischen oder Kinder des evangelischen Glaubens im Geiste ihres Bekenntnisses erzogen und unterrichtet.

In Weltanschauungsschulen [...]

Artikel 15

2. Die Ausbildung (der Lehrenden aller Schulen) hat dem Charakter, der Eigenart und den Bedürfnissen der verschiedenen Schularten und Schulformen zu entsprechen. Die Ausbildung der Lehrkräfte für die Volksschulen erfolgt in der Regel auf bekennnismäßiger Grundlage. (verabschiedet 31.5.1950).

